



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches
Finanzdepartement (EFD)
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 30. November 2010 hs
2161 / 8

Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung zur Vernehmlassung von Bundesrat Hans-Rudolf Merz vom 8. September 2010 und äussern uns dazu wie folgt:

Anträge:

Wir sind damit einverstanden, dass:

1. neu als **Mindestlimite** für den weltweiten Aufwand bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern das **Siebenfache** des Mietwerts respektive des Eigenmietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt wird;
2. bei der direkten Bundessteuer eine **minimale Bemessungsgrundlage** von 400'000 Franken festgelegt wird und dass auch die Kantone einen Mindestbetrag festlegen müssen, in Bezug auf dessen Höhe sie aber frei sind;
3. die Kantone verpflichtet werden, bei der Aufwandbesteuerung die **Vermögenssteuer** zu berücksichtigen;
4. für Altfälle eine **Übergangsfrist** von 5 Jahren festgelegt wird.

Begründung:

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich für die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung als Hilfsmethode zur effizienten Veranlagung ausgesprochen, jedoch auch für eine Überprüfung und allenfalls Anpassung der Voraussetzungen und

der Mindestlimiten sowie für die Einführung einer minimalen Bemessungsgrundlage. Die kantonale Steuerverwaltung Zug wendet für Neuzuziehende seit dem 1. Januar 2009 Mindeststeuerfaktoren für die Bundessteuer und die kantonalen Steuern an, die über dem Vorschlag des Bundesrates liegen, nämlich bei mindestens 420'000 Franken steuerbarem Einkommen und mindestens 8.4 Millionen Franken steuerbarem Vermögen. Aufgrund der Entwicklung des lokalen Preisniveaus und des allgemeinen Lebensstandards der um eine Aufwandbesteuerung nachsuchenden Personen werden die Mindeststeuerfaktoren periodisch überprüft und bei Bedarf weiter nach oben angepasst. Aus diesen Gründen wären wir auch mit einer höheren Mindestbemessungsgrundlage als den bei der Bundessteuer vorgeschlagenen 400'000 Franken einverstanden.

Nach unserer Ansicht erfüllt der Gesetzesentwurf den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weit besser als die heutige Regelung, weshalb wir die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung in der geplanten Form unterstützen.

Für Schweizer Staatsangehörige, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in die Schweiz ziehen, soll die Besteuerung nach dem Aufwand nicht mehr zur Verfügung stehen. Bisher konnten sie diese Besteuerungsart für das Zuzugsjahr verlangen. Zu dieser Frage verzichten wir auf eine Stellungnahme. Diese Besteuerungsmöglichkeit hat im Kanton Zug keine Bedeutung und wurde soweit ersichtlich noch nie angewendet. Wir können aber nicht beurteilen, ob diese Möglichkeit in anderen Kantonen von Bedeutung ist.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als Word- und als PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung